

**Schiedsgerichtsordnung der
Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg**
in der Fassung vom 26. Juli 2006
(Neufassung beschlossen vom Börsenrat am 26. Juli 2006).

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Streitigkeiten aus Börsengeschäften, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, werden vom Schiedsgericht der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg entschieden, sofern von den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit. Lehnt es die Entscheidung über die Streitigkeit ab, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

(3) Das Schiedsgericht der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Besetzung

(1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich je einem von jeder Partei benannten Schiedsrichter und dem von diesen Schiedsrichtern bestimmten Vorsitzenden. Die Schiedsrichter müssen Vertreter eines zum Handel an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zugelassenen Unternehmens oder Skontoführers sein. Sie sollen über die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung verfügen.

(2) Kommt eine Partei ihrer Verpflichtung zur Benennung eines Schiedsrichters trotz Aufforderung der betreibenden Partei nicht unverzüglich nach, so wird dieser auf Antrag der betreibenden Partei von der Geschäftsführung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg bestellt. Das gleiche gilt, wenn sich die Schiedsrichter nicht unverzüglich auf einen Vorsitzenden einigen können.

§ 3 Verfahren

Das Schiedsgericht bestimmt den Gang des Verfahrens selbst. Im übrigen finden die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren sinngemäße Anwendung.

§ 4 Mitwirkung der Geschäftsführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg können bei der Verhandlung anwesend sein.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Schiedsgerichtsordnung ersetzt die Schiedsgerichtsordnung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg vom 12. März 1969 in der Fassung vom 9. Dezember 1993 und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.